

Stand 15.02.2018

TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN DES TANKCONTAINERS FÜR DIE ANNAHME VON ABFÄLLEN IN TANKCONTAINERN IN DER RÜCKSTANDSVERBRENNUNGSANLAGE (RVA)

>> Begriffsdefinition

- Tankcontainer sind Beförderungsgeräte, die der Begriffsbestimmung für Container entsprechen, die aus einem Tankkörper und den Ausrüstungsteilen bestehen, einschließlich der Einrichtungen, die das Umsetzen ohne wesentliche Veränderung der Gleichgewichtslage erlauben und die für die Beförderung von flüssigen Stoffen verwendet werden.
- Unter Tankcontainer fallen neben den häufig als ‚Trapos‘ bezeichneten Behältern unter anderem auch ISO-Tankcontainer.

>> Technische Spezifikation

- Neben den einschlägigen technischen und gefahrgutrelevanten Regelungen sind bei über die Straße angelieferten Tankcontainern die Anforderungen der BGI 592 (Merkblatt T 015 der ehemaligen BG Chemie) sowie der BGI 885 (Merkblatt T 045) vollumfänglich umzusetzen.
- Tankcontainer müssen dauerhaft und deutlich gekennzeichnet sein. Anzugeben ist:
 - Zulassungsnummer,
 - nächstes Prüfdatum,
 - zulässige Betriebsbedingungen für den Behälter sowie ggf. den Heizmantel (insbesondere hinsichtlich Druck und Temperatur).
- Der Termin für die nächste Tankprüfung darf nicht abgelaufen sein.
- Tankcontainer einschließlich der verwendeten Dichtungen müssen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen standhalten.
- Tankcontainer müssen für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mindestens 6 bar zugelassen sein. Dies gilt auch für ggf. vorhandene Heizmäntel.
- Beträgt der maximal zulässige Betriebsdruck von Behälter oder Heizmantel weniger als 6 bar, so ist die Betriebsleitung der RVA hierüber vor dessen Anlieferung zu informieren.
- Beheizbare Tankcontainer müssen mit einem intakten und leicht ablesbaren Manometer ausgerüstet sein.
- Tankcontainer müssen mit einer intakten Erdungsfahne ausgerüstet sein.
- Tankcontainer müssen mit mindestens zwei Anschlussstutzen für Produkt und Gaspendingung versehen sein; diese müssen jeweils mit Kugelhähnen versehen und mit Blindeckeln geschützt sein.
- Steigrohrstutzen (Flüssigphase) und Druckstutzen (Gasphase) sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen. Der Steigrohrstutzen ist mit roter, der Druckstutzen mit blauer Beschichtung zu versehen.
- Entspricht die Farbkennzeichnung der Anschlüsse nicht diesen Vorgaben, so sind die Anschlüsse eindeutig und dauerhaft durch eine gut lesbare Beschriftung zu benennen.

>> Zu beachten bei der Anlieferung!

Das vom Beförderer eingesetzte Fahrpersonal muss in der Lage sein, den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten und muss hierzu über die erforderlichen Deutschkenntnisse verfügen.

- Der maximal zulässige Füllstand im Tankcontainer darf nicht überschritten werden.
- Liegt der Füllstand des Tankcontainers unterhalb des üblichen Standes von ca. 80-90%, so ist die Betriebsleitung der RVA hierüber vor dessen Anlieferung zu informieren.
- Ist der Tankcontainer nicht drucklos, so ist die Betriebsleitung der RVA hierüber vor dessen Anlieferung zu informieren.

>> Anlieferungszeiten und Kontakt RVA

Die Abfallannahme erfolgt nach Vereinbarung in der LKW-Annahme (Geb. E322)

Kontakt/Disposition

- Telefon 069 - 305 12691 oder 069 – 305 4002
- Fax 069 - 315 402
<mailto:ingangskontrolle.rva@infraserv.com>